



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Mutation Zonenvorschriften Landschaft

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
41.00048

Datum
07.05.2025

Impressum

Auftraggeber Einwohnergemeinde Rümlingen
Häfelfingerstrasse 6
4444 Rümlingen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Andreas Ballmer

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
2	Kantonale Stellungnahme	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	rid	07.05.2025	Beschlussfassung

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Zonenplan Landschaft bestehend aus:

- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi11»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi12»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt We7»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt N6»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi4»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Wi11»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekte Na2 / Wi6»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Naturobjekt Te2»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 262»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 98»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 114»
- Zonenplan Landschaft, Mutation «Uferschutzzone Parzelle Nr. 121»
- Zonenplan Landschaft, orientierender Nachführungsplan
- Mutation Zonenreglement Landschaft
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 26.03.2025 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 25.04.2025.

2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

1. Zonenreglement Landschaft

Waldareal und Naturobjekte

Das Objekt Na 4 befindet sich teilweise im Waldareal. Die Waldgesetzgebung ist bei der Pflege der Naturschutzgebiete und -objekte jederzeit einzuhalten. Mehrere Schutzgebiete befinden sich zudem in Wald mit der Funktion «Schutz vor Naturgefahren» gemäss rechtskräftigem Waldentwicklungsplan. Die Pflege und Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass die Vorgaben der Wegleitung «NaiS» (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald) jederzeit eingehalten sind. Der Kanton bittet um eine Überprüfung, ob daraus allenfalls noch Anpassungen bei Schutz- und Pflegemassnahmen erforderlich sind.

Stellungnahme	<p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Schutz- und Pflegemassnahmen für das Objekt Na 4 werden im Anhang 1 des Zonenreglements Landschaft wie folgt ergänzt: «Gezielte Pflegeeingriffe am Waldrand zur Freihaltung der Magerwiese und minimale Pflege des Schutzwaldes zur Sicherstellung der dauernden und uneingeschränkten Schutzfunktion des Waldes.»</p> <p>Die Schutz- und Pflegemassnahmen werden nur dort ergänzt, wo sich das Naturobjekt teilweise im Waldareal befindet. Dies ist nur beim Objekt Na 4 der Fall. Bei den übrigen Naturobjekten, welche an einen Schutzwald angrenzen, werden keine Aussagen zum Wald gemacht.</p>
---------------	--

1.1 Weiher «Mettenberg» (Te 2)

Gemäss Weiherinventar Baselland von Pro Natura wurde der Weiher «Mettenberg» 2020 saniert und die Umgebung mit Kleinstrukturen aufgewertet. Ist aufgrund der Beschreibung von Te 2 die Schlussfolgerung richtig, dass erneut eine Aufwertung nötig wäre?

Stellungnahme	Die Schlussfolgerung ist richtig. Die Aufwertung resp. die Entfernung von Schilf und Teichschlamm ist in den Schutz- und Pflegemassnahmen im Anhang 1 des Zonenreglements Landschaft aufgeführt.
---------------	--

2. Zonenplan Landschaft

Waldgrenzen

Das Amt für Wald und Wild bittet um möglichst umgehende Zustellung der Daten des Geometers zwecks Nachführung der Waldkarte (Abgrenzung von Waldareal und Offenland).

Stellungnahme	Die Daten des Geometers zwecks Nachführung der Waldkarte werden dem Amt für Wald und Wild zugestellt.
---------------	---

Uferschutzzone Parzelle Nr. 244

Die Uferschutzzone auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 244 ist als Mutation festzulegen und von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen.

Stellungnahme	Die Uferschutzzone auf der Parzelle Nr. 244 wird in einem separaten Mutationsplan festgelegt und im Planungsbericht ergänzt.
---------------	--

Altrechtliche OeWA-Zone «23 Friedhof»

In der Zwischenzeit wurde in den revidierten Zonenvorschriften Siedlung für dieses Areal eine neue Festlegung vorgenommen. Im Zonenplan Landschaft kann somit auf die Darstellung der altrechtlichen OeWA-Zone «23 Friedhof» verzichtet werden.

Stellungnahme	Der Nachführungsplan des Zonenplans Landschaft wird angepasst. Die altrechtliche OeWA-Zone «23 Friedhof» wird neu Teil des Zonenplans Siedlung.
---------------	---

2.1 Mutation Naturobjekt Wi 4

Die Umsetzung entspricht dem an der Begehung vom 15. August 2024 besprochenen Vorgehen. Aus ökologischer Sicht wäre es dennoch sinnvoll, wenn auch der angrenzende Gebüschaum / Gebüschmantel entlang der extensiven Wiese derart gepflegt würde, dass ein möglichst grosser ökologischer Wert erreicht wird (buchtig, gestuft, selektive Pflege). Da der Gebüschaum mit der vorliegenden Anpassung nicht mehr Teil der Schutzzone sein wird, besteht allerdings die Gefahr, dass dessen Pflege vernachlässigt wird. Dies ist zu verhindern.

Aus ökologischer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Definition der Schutzzone einzig auf die Landwirtschaftszone beschränkt werden soll. Gerade die Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland (Gebüschaum) sind häufig die artenreichsten Lebensräume.

Der Kanton schlägt deshalb vor, die bestockte / bewaldete Teilfläche unterhalb des Wegs (zwischen Weg und Naturobjekt Wi 4) in die Naturschutzzone im Wald N1 «Wald Risiholden» zu integrieren.

Stellungnahme	Die Umsetzung entspricht dem an der Begehung besprochenen Vorgehen. Der Vorschlag, die bestockte / bewaldete Teilfläche in die Naturschutzzone im Wald N1 zu integrieren wird nicht übernommen, da das Schutzziel sowie die Schutz- und Pflegemassnahmen des Objekts N1 nicht den vorgenannten Schutzzielen des Kantons entsprechen. Hingegen werden die Schutz- und Pflegemassnahmen in Anhang 1 zum Zonenreglement Landschaft beim Naturobjekt Wi 4 mit der Aufwertung des Gebüschaums / Gebüschmantels ergänzt.
---------------	--

2.2 Mutation Naturobjekt Wi 11

Die Ausdehnung der Schutzzone wurde an der gemeinsamen Begehung vom 15. August 2024 diskutiert. Die vorliegende Anpassung der Fläche und Ergänzung der Bestimmungen entspricht dem Kompromiss, wie er vor Ort besprochen wurde. Aus ökologischer Sicht wäre dennoch die ursprüngliche Ausdehnung beizubehalten (gemäss rechtskräftiger Festlegung), mit folgender Ergänzung der Bezeichnung im Reglement: «Extensive Wiese mit gestuftem Waldrand». Zusätzlich sind die Bestimmungen mit spezifischen Schutz- und Pflegemassnahmen zur Waldrandaufwertung zu ergänzen. Bei den Schutzzielen ist zu ergänzen, dass die Beschattung der wertvollen Magerwiese durch Waldbäume zu reduzieren ist.

Die Möglichkeit einer solchen «Option» (Beibehaltung der Flächenausdehnung mit ergänzenden Bestimmungen (bzw. die Begründung/Interessenabwägung, warum diese nicht in Frage kommt, ist im Planungsbericht (Kapitel 3.2.1) zu wenig dargelegt.

Stellungnahme	Die Empfehlung wird nicht umgesetzt. Die Ausdehnung der Schutzzone sowie die dazugehörenden Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen wurden an der gemeinsamen Begehung vom 15. August 2024 diskutiert und entsprechen dem Besprechungsergebnis. Das Naturobjekt befindet sich an einem Südwest-Hang. Die Reduktion der Beschattung des Naturobjektes durch Waldbäume kann aufgrund der Exponierung des Hanges nicht gewährleistet werden.
----------------------	--

3. Planungs- und Begleitbericht

Berichterstattung

Mit der erneuten Unterschutzstellung bestehender / rechtskräftiger Naturschutzzonen/-objekte ist die Forderung des Kantons im Sinne des Kantonsgerichtsentscheids im Falle Wittinsburg soweit erfüllt. Die Berichterstattung (Begründung, Interessenabwägung) dazu ist teilweise aber äusserst knapp gehalten (insbesondere zu den Naturschutz-Einzelobjekten), so dass die Nachvollziehbarkeit für die Grundeigentümerschaft möglicherweise nicht oder zu wenig gegeben ist. Mit Blick auf allfällige Einsprachen und deren Behandlung empfehlen wir, entsprechende Ergänzungen bereits vorgängig (vor Beschlussfassung und Planaufgabe) vorzunehmen.

Stellungnahme	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Interessenabwägung erübrigt sich insofern, da ein Nicht-Eintreten auf die Punkte des rechtlichen Gehörs zu einer Nicht-Genehmigung führen würde. Die Option zusätzlicher Begründungen und Interessenabwägungen im Falle von allfälligen Einsprachen wird jedoch selbstverständlich offengelassen.
----------------------	---

Einsprachen BNV und NLK

Mit den vorliegenden Anpassungen sollten die wesentlichen Einsprachepunkte von BNV und NLK gegenstandslos werden. In diesem Sinne empfiehlt der Kanton – falls nicht ohnehin vorgesehen –, nach der Beschlussfassung der Änderungen durch die Gemeindeversammlung die beiden Einsprecher direkt zu kontaktieren und sie zum Rückzug ihrer Einsprachen (von 2022) zu animieren.

Stellungnahme	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
----------------------	---

4. Allgemeine Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung

Der Kanton verweist auf die «Allgemeinen Bedingungen zur kantonalen Vorprüfung». Diese sind Bestandteil der kantonalen Vorprüfung und im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.